



Hinweise für Veranstaltungen mit reduzierter Lichtverschmutzung

des Hessischen Netzwerks gegen Lichtverschmutzung – Fachverband für Außenbeleuchtung

Laue Sommernächte laden zum Feiern ein. Viele Veranstaltungen finden im Freien statt - in der Stadt wie auf dem Land. Das ist gut so und soll Freude bereiten. Üblicherweise kommen dabei (laute) Musik und Außenbeleuchtung zum Einsatz. In den Sommermonaten ist aber auch die Brut- und Setzzeit vieler Tiere und die Hauptflugzeit der Insekten. Lautstärken und der Kunstlichteinsatz durch Scheinwerfer und Bühnenbeleuchtung können dabei eine enorme Belastung für die Natur und oft auch für die Anwohner darstellen und sollten daher unter Berücksichtigung natur- und immissionsschutzrechtlicher Anforderungen geplant und gestaltet werden. Nicht zuletzt geht mit dem künstlichen Licht auch die Atmosphäre einer natürlichen Nacht und die Faszination von Sternen- und Mondlicht verloren.



Foto: Angestrahlte Bäume, M. Engel

Problematisch sind zudem zusätzliche Anstrahlungen von Bäumen und Sträuchern oder Gewässern zu Dekorationszwecken. Diese Bereiche sind Lebensstätten. Hierdurch können ganzjährig bei Vögeln und Säugetieren Reaktionen wie z.B. Vergrämung, Orientierungslosigkeit durch Aufschrecken oder Brutaufgabe hervorgerufen werden. Insekten kreisen bis zur tödlichen Erschöpfung im Licht, andere verharren bewegungslos und gehen lebenswichtigen Tätigkeiten wie der Nahrungs- und Partnersuche nicht mehr nach. Angestrahlte Fassaden sowie die davon ausgehenden

Reflexionen haben ähnliche Effekte. Zusätzliche Installationen verursachen zudem zusätzliche Kosten und einen höheren Energieaufwand und führen zu dauerhaften Nachahmungseffekten; z.B. in privaten Gärten. Der Kunstlichteinsatz wird verharmlost, die Natur als Objekt wahrgenommen. Natur- und Artenschutz werden dadurch in Städten und Dörfern immer weiter zurückgedrängt.

Weniger künstliches Licht - gut ausgerichtet und von geringer Intensität - hat den Vorteil, sich nachhaltig zu präsentieren und die besondere Stimmung des natürlichen Abendlichts und die Sichtbarkeit des Sternenhimmels zu ermöglichen.

Wie ist die Rechtslage?

Gem. den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zählt Licht zu den schädlichen Umwelteinwirkungen; zum Schutz von Anwohnern gelten die Grenzwerte der Lichtimmissionsrichtlinie. Darüber hinaus bestimmt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 13 das Vermeidungsgebot von Beeinträchtigungen der Natur. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund und nach § 44 BNatSchG die Schädigung besonders geschützter Arten, zu denen alle europäischen Vogelarten gehören, verboten. Seit Juni 2023 gilt das Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG). Dieses hat mit § 4 den Schutz der Lebewesen vor künstlicher Beleuchtung als eine Zielbestimmung gesetzlich verankert und stellt die Vermeidung in den Vordergrund.

Auszüge aus dem Hessischen Naturschutzgesetz HeNatG:

§ 4 „Schutz der Lebewesen vor Beleuchtung“ sieht die grundsätzliche Vermeidung von nächtlichem Kunstlicht vor. § 35 „Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten“ sieht neben der Vermeidung von unnötigem Licht vor, dass Licht nur auf die Nutzfläche zu lenken ist und die spektrale Zusammensetzung möglichst wenig Anlockwirkung erzeugt“. Gem. § 35 (3) sind Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung untersagt. § 7 beschreibt die allgemeine Verpflichtung aller zum Schutz der Natur.

Auch unabhängig von der Gesetzeslage ist es wichtig, sich möglichst rücksichtsvoll zu verhalten und die Schutzwürdigkeit von Natur, Pflanzen und Tiere zu respektieren.

UNTERM STERNENHIMMEL FEIERN

LEITFADEN für Veranstaltungen mit reduzierter Lichtverschmutzung

Diese Hinweise sollen helfen, schädliche Lichtimmissionen bei Veranstaltungen so gering wie möglich zu halten. Da die Veranstaltungen meist im Sommer stattfinden, wenn die Brut- und Setzzeit im vollen Gange und die Insektenaktivität sehr hoch ist, dienen diese Hinweise besonders dem Artenschutz. Neben der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen aus dem Natur- und Immissionsschutz lassen sich hierdurch auch Blendung sowie Ressourcen- und Energieverbrauch deutlich reduzieren. Und zur Freude vieler bleibt der Sternenhimmel sichtbar.

- Der Einsatz von Kunstlicht sollte vermieden werden, ansonsten angelehnt werden an einschlägige Empfehlungen wie den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
 - Notwendige Beleuchtung von Arbeitsflächen, Bühnen (ASR A3.4 max. 10 – 20 lx)
 - Ausreichende (nicht zu helle!) Beleuchtung von Wegen (ASR A3.4 - 5 lx), besonders Fluchtwegen, Infrastrukturen (WC, Verpflegung)
 - Möglichst energieeffiziente Leuchtmittel (LED) einsetzen
 - Künstliches Licht vermeiden durch Einsatz heller/reflektierender Markierungen und Schilder etc. (siehe hierzu auch Punkt 7.1 der ASR A3.4)
- Die **Lichtmenge** (Lichtströme/Intensität, Anzahl der Lichtquellen) möglichst niedrig halten:
 - Gleichmäßige niedrige Helligkeiten planen
 - Vermeidung blendender Lichtquellen für ein angenehmes Ambiente und Aufrechterhaltung des Anpassungsvermögens des Auges (Dunkeladaptation)
 - Flut-/Spotlichter nur mit niedrig einstellbaren Lichtströmen benutzen
- Das Licht so **lenken**, dass nur die Flächen beleuchtet werden, wo Licht benötigt wird:
 - Kein Licht direkt an den Himmel lenken, keine Skybeamer!
 - Keine Anstrahlung von Natur (geschützte Gebiete, Gewässer, Bäume, Büsche)
 - Abstrahlungen in die Umgebung vermeiden
 - Keine freistrahlenden Lichtquellen wie Röhren, Kugelleuchten oder Lichterketten einsetzen
- Blaues und weißes Licht mit hohen **Blauanteilen vermeiden**
 - Nur warmweißes Licht (Farbtemperatur max. 2700 K) oder warme Farbtöne (gelb, orange, rot, evtl. grün) einsetzen.
- Licht nur anschalten, wenn es wirklich benötigt wird. Licht in weniger frequentierten Bereichen **angepasst reduzieren**.

Quellen:

Bundesimmissionsschutzgesetz/Lichtimmissionsrichtlinie, Bundesnaturschutzgesetz, Hessisches Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-4> insb. Punkt 7.1 und Anhang 4
Hess. Leitfaden Großveranstaltungen - https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-08/leitfaden_sicherheit_be_grossveranstaltungen.pdf
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) [ArbStättV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://gesetze-im-internet.de/ArbStaettV/)

Redaktion: Dr. A. Hänel, S. Frank unter Mitwirkung u.a. von Dr. M. Kuprian, S. Gärtner, Dr. M. Engel, I. Peine

Information: www.lichtverschmutzung-hessen.de

Kontakt: kontakt@lichtverschmutzung-hessen.de

Stand: 2024_07/02/V2

